07.11.2018

19. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
 - Drucksachen 19/4668, 19/5412 -

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Marc Bernhard,
 Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
 Drucksache 19/4843
 - Anrechnungsfreistellung der Mütterrente beziehungsweise der Rente für Kindererziehungszeiten bei der Grundsicherung im Alter
- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
 - Drucksache 19/29 -

Vollständige Gleichstellung und gerechte Finanzierung der Kindererziehungszeiten in der Rente umsetzen – Mütterrente verbessern

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
 - Drucksache 19/31 -

Die Erwerbsminderungsrente stärken

A. Problem

zu Buchstabe a)

Ein angemessenes und stabiles Sicherungsniveau vor Steuern sei wichtig für die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung, heißt es in dem Gesetzentwurf. Daher sei es notwendig, die Entwicklung der zentralen Leitplanken der allgemeinen Rentenversicherung, das Sicherungsniveau vor Steuern und den Beitragssatz, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Menschen, die eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Anspruch nehmen müssten, weil sie krankheitsbedingt vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausschieden oder nur noch eingeschränkt erwerbstätig sein könnten, seien oftmals nicht gut genug abgesichert.

Ferner würden für die Erziehung von ab 1992 geborenen Kindern nach wie vor mehr Kindererziehungszeiten angerechnet als für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern.

zu Buchstabe b)

Die Fraktion der AfD kritisiert, dass viele Rentnerinnen nur kleine Renten bezögen, weil sie mit Rücksicht auf die Kindererziehung über längere Zeit nicht oder nur in Teilzeit berufstätig gewesen seien. Bei alleinstehenden Rentnerinnen, die nur ihre geringe Altersrente bezögen, reiche diese Rente häufig nicht zur Bedarfsdeckung aus.

Im Rahmen der aufstockenden Grundsicherung im Alter würden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich als Einkommen voll angerechnet. Die Einkommensanrechnung betreffe auch die Rente, die sich aus der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ergebe. Von der Anrechnung sei auch die Mütterrente I und II betroffen.

zu Buchstabe c)

Mit dem Rentenversicherungsleistungsverbesserungsgesetz vom 26. Juni 2014 sei für die Erziehung ab 1992 geborener Kinder, die bis dahin mit einem Entgeltpunkt in der Rente berücksichtigt worden sei, ein zweiter Entgeltpunkt gutgeschrieben worden (bekannt als so genannte Mütterrente). Damit sei zwar eine Besserstellung, aber keine Gleichstellung der Kindererziehungszeiten vor und nach 1992 vollzogen worden, kritisiert die Fraktion DIE LINKE. Auch für vor 1992

geborene Kinder müssten drei Entgeltpunkte auf dem Rentenkonto von Mutter oder Vater anerkannt werden.

zu Buchstabe d)

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass der Verlust der Arbeitsfähigkeit für die betroffenen Erwerbstätigen heute zumeist den Weg in die Armut bedeute. Die durchschnittliche Rente bei vollständiger Erwerbsminderung habe bei Renteneintritt im Jahr 2016 bei 736 Euro gelegen. Im Jahr 2000 seien dies im Schnitt noch 738 Euro gewesen. Damit liege die Erwerbsminderungsrente deutlich unter dem Bruttobedarf der Grundsicherung für Erwerbsgeminderte in Höhe von 771 Euro (Dezember 2016).

B. Lösung

zu Buchstabe a)

Für die Stabilisierung der Leistungsfähigkeit der allgemeinen Rentenversicherung wird gewährleistet, dass das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2025 mindestens 48 Prozent beträgt. Hierfür wird die Rentenanpassungsformel um eine Niveausicherungsklausel ergänzt, die dafür sorgt, dass die Renten bis zum Jahr 2025 so angepasst werden, dass mindestens ein Niveau von 48 Prozent erreicht wird. In den kommenden Rentenanpassungsverordnungen wird zum 1. Juli jeden Jahres dokumentiert, dass dieses Ziel durch die Rentenanpassung eingehalten wird.

Zur Wahrung der Beitragssatzstabilität wird dafür Sorge getragen, dass der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreitet und die Marke von 18,6 Prozent nicht unterschreitet. Bereits mit diesem Gesetz wird für das Jahr 2019 der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,6 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 24,7 Prozent festgesetzt, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze wird durch eine neu eingeführte Beitragssatzgarantie abgesichert, indem bei Bedarf weitere Bundesmittel für die allgemeine Rentenversicherung bereitzustellen sind. Dafür wird im Bundeshaushalt Vorsorge getroffen. Die Beitragssatzgarantie gilt uneingeschränkt, so dass auch bei unvorhersehbaren Entwicklungen die Beitragssatzobergrenze eingehalten wird.

Zusätzlich leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Millionen Euro je Jahr an die allgemeine Rentenversicherung als Finanzierungssockel. Diese werden entsprechend den bestehenden Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss fortgeschrieben. Diese zusätzlichen Bundesmittel werden ausschließlich für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent verwendet. Durch die Erhöhung des Bundeszuschusses wird ferner die unterjährige Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung gestützt, insbesondere auch nach Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage auf die Höhe der Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben.

Damit wird die Beteiligung des Bundes an der Einhaltung der Beitragssatzobergrenze klar geregelt. Mit der Obergrenze für den Beitragssatz und der Niveausicherungsklausel bei der Rentenanpassung wird eine doppelte Haltelinie festgelegt, mit der die Verlässlichkeit und Stabilität der allgemeinen Rentenversicherung gestärkt werden.

Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit werden besser abgesichert, indem das Ende der Zurechnungszeit für Rentenzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt auf das Alter von 65 Jahren und acht Monaten verlängert wird. Anschließend wird

ab dem Jahr 2020 das Ende der Zurechnungszeit schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben. Diese Verlängerung der Zurechnungszeit wird auch auf die Renten wegen Todes und die Alterssicherung der Landwirte übertragen.

Elternteilen wird künftig für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern ein weiteres halbes Kindererziehungsjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.

Um Geringverdienerinnen und Geringverdiener bei den Sozialabgaben zu entlasten, wird die bisherige Gleitzone, in der Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 bis 850 Euro verringerte Arbeitnehmerbeiträge zahlen, zu einem sozialversicherungsrechtlichen Übergangsbereich weiterentwickelt: Die Obergrenze der Beitragsentlastung wird auf 1.300 Euro angehoben und es wird sichergestellt, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/4668 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

zu Buchstabe b)

Die Fraktion der AfD fordert eine Änderung des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII), die eine angemessene Anrechnungsfreistellung für die gesetzliche Rente schaffe. Diese Anrechnungsfreistellung solle sich aus der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ergeben und sich dabei an der bestehenden Regelung zur Anrechnungsfreistellung zusätzlicher Altersvorsorge in § 82 SGB XII orientieren.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/4843 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion den AfD.

zu Buchstabe c)

Die Fraktion DIE LINKE. fordert gesetzliche Regelungen, wonach die für vor 1992 geborene Kinder geleistete Erziehungsarbeit in der gesetzlichen Rente in gleicher Weise anerkannt wird wie für nach 1992 geborene Kinder. Das entspreche drei Entgeltpunkten pro Kind und solle sowohl für den Rentenzugang wie für den Rentenbestand gelten. Ferner müsse eine vollständige Finanzierung aller Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung aus Steuermitteln des Bundes festgeschrieben werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/29 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und AfD.

zu Buchstabe d)

Die Fraktion DIE LINKE. fordert ferner die Abschläge bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für gegenwärtige Empfängerinnen und Empfänger ebenso wie für Neuzugänge zum 1. Juli 2018 abzuschaffen und die Zurechnungszeit für Erwerbsminderungsrenten zum 1. Juli 2018 in einem Schritt vom 62. auf das 65. Lebensjahr zu verlängern.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/31 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

zu Buchstabe a)

Alternativ könnte die neue doppelte Haltelinie wie die bisherigen Beitragssatzund Niveausicherungsziele als Prüfklausel normiert werden, heißt es in dem Gesetzentwurf. Ferner sei die verschiedentlich geforderte Abschaffung der Abschläge bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit abzulehnen. Die Abschläge hätten sowohl bei den Renten wegen Erwerbsminderung als auch bei den vorzeitigen Altersrenten die Funktion, die längere Rentenlaufzeit auszugleichen. Mit der erneuten Verlängerung der Zurechnungszeit erfolge eine zielgerichtete und effiziente Verbesserung für den Fall der Erwerbsminderung.

Die Alternative zur Verlängerung der Kindererziehungszeiten um weitere sechs Monate wäre die Anerkennung von insgesamt drei Jahren Kindererziehungszeit für alle vor 1992 geborenen Kinder. Gegenüber der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausweitung würden sich damit die Kosten ungefähr verdoppeln. Eine weitere Alternative wäre die im Koalitionsvertrag vorgesehene Verlängerung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder für Elternteile, die mehr als zwei Kinder erzogen haben. Allerdings würden von dieser Regelung lediglich rund ein Drittel der Elternteile profitieren, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben. Zudem haben aufgrund der damals nicht flächendeckend bestehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten auch häufig Elternteile mit ein oder zwei Kindern ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder aufgegeben und damit Nachteile in der Alterssicherung hinnehmen müssen, sodass die Befriedungswirkung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Regelung begrenzt wäre.

zu Buchstaben b - d)

Annahme eines Antrags oder mehrerer Anträge.

D. Kosten

zu Buchstabe a)

Die Verlängerung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder sowie die Verlängerung der Zurechnungszeit führen bereits mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2019 zu Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner ist der neue Übergangsbereich (Ausweitung der Gleitzone) mit sofortigen Mindereinnahmen verbunden.

Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen sind im Kontext der doppelten Haltelinie (Sicherungsniveau vor Steuern nicht unter 48 Prozent und Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung nicht über 20 Prozent) zu sehen, deren Kosten nicht isoliert quantifiziert werden können. Die Leistungsausweitungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Haltelinie beim Sicherungsniveau vor Steuern führen gemeinsam dazu, dass sich der Beitragssatz ab dem Jahr 2019 stärker erhöhen wird als nach geltendem Recht (unter Berücksichtigung der paritätischen Finanzierung in der gesetzlichen Krankenversicherung). Der höhere Beitragssatz hat zur Folge, dass entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Fortschreibungsformeln auch der allgemeine Bundeszuschuss zur allgemeinen Rentenversicherung sowie die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten automatisch höher ausfallen.

Zur Wahrung der Beitragssatzstabilität wird gesetzlich geregelt, dass der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung die Marke von 20 Prozent bis zum

Jahr 2025 nicht überschreitet. Dazu leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Millionen Euro je Jahr an die allgemeine Rentenversicherung, die entsprechend den Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss in den Jahren 2023 bis 2025 fortgeschrieben werden. Diese an die allgemeine Rentenversicherung gezahlten zusätzlichen Mittel werden erst eingesetzt, wenn der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung bei 20 Prozent stabilisiert werden muss. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze durch eine neu eingeführte Beitragssatzgarantie abgesichert, nach der bei Bedarf weitere Bundesmittel für die allgemeine Rentenversicherung bereitzustellen sind.

Die Finanzwirkungen auf den Bundeshaushalt werden in dem Gesetzentwurf beziffert: für die Jahre 2019 bis 2021 mit jeweils 0,85 Mrd. Euro; für das Jahr 2022 mit 1,38 Mrd. Euro; für das Jahr 2023 mit 0,10 Mrd. Euro, für das Jahr 2024 mit 1,58 Mrd. Euro und für das Jahr 2025 mit 6,25 Mrd. Euro.

Neben dem Bundeshaushalt entstehen auch Finanzwirkungen auf die Haushalte der neuen Länder und Berlin durch veränderte Erstattungen für die überführten Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG). Hier beziffert der Gesetzentwurf Entlastungen in Höhe von je 11 Mio. Euro für den Bund einerseits und die neuen Länder sowie Berlin andererseits für das Jahr 2020, in Höhe von je 23 Mio. Euro für das Jahr 2021 und in Höhe von je 20 Mio. Euro für das Jahr 2022.

Durch die Neuregelungen ergeben sich auch in einzelnen Sozialversicherungszweigen mittelbar Auswirkungen auf die Einnahmen.

Durch die Übertragung der längeren Zurechnungszeiten auf die Alterssicherung der Landwirte ergeben sich dort mittelfristig jährliche Mehrausgaben in der Größenordnung eines niedrigen einstelligen Millionenbetrags, die nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Defizitdeckung vom Bund getragen und im Einzelplan 10 aufgefangen werden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4668 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 - 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - ,4. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 - "(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Entgeltpunkte für Beitragszeiten aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches) ab dem 1. Juli 2019 aus dem Arbeitsentgelt ermittelt."
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 - "Bei einer Beschäftigung im Übergangsbereich (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches) ab dem 1. Juli 2019 tritt an die Stelle der voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahme nach Satz 1 das voraussichtliche Arbeitsentgelt und an die Stelle der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahme nach Satz 2 das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt." '
 - b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
 - ,9a. § 194 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Einnahmen" die Wörter "und bei einer Beschäftigung im Übergangsbereich (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches) ab dem 1. Juli 2019 zusätzlich das Arbeitsentgelt ohne Anwendung des § 163 Absatz 10" eingefügt.
 - b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "Erfolgt eine Meldung nach Satz 1, errechnet der Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Altersrente die voraussichtlichen für die Rentenberechnung maßgeblichen Einnahmen für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis zum Rentenbeginn für bis zu drei Monate nach den in den letzten zwölf Kalendermonaten gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen und bei Beschäftigungen im Übergangsbereich (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches) den gemeldeten Arbeitsentgelten ohne Anwendung des § 163 Absatz 10."
 - c) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:
 - ,14a. Dem § 256a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 - "Als Verdienst zählt bei einer Beschäftigung im Übergangsbereich (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches) ab dem 1. Juli 2019 im Beitrittsgebiet das Arbeitsentgelt." '

- 2. Nach Artikel 7 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 - ,(2a) Artikel 1 Nummer 4, 7, 9, 9a, 14a und 15 und Artikel 4 bis 6 treten am 1. Juli 2019 in Kraft.'
- b) den Antrag auf Drucksache 19/4843 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/29 abzulehnen:
- d) den Antrag auf Drucksache 19/31 abzulehnen.

Berlin, den 7. November 2018

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias BartkeVorsitzender

Max Straubinger
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Max Straubinger

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/4668** ist in der 56. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2018 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss berät zudem gemäß § 96 BT-GO über die Vorlage, der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich.

Der Antrag auf **Drucksache 19/4843** ist in der 56. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2018 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/29** ist in der 56. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2018 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/31** ist in der 36. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Juni 2018 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Haushaltsausschuss sowie der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4668 in ihren Sitzungen am 7. November 2018 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in der Ausschussfassung empfohlen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung sieht eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes als gegeben. Eine Prüfbitte wird nicht für erforderlich gehalten.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/4843 in seiner Sitzung am 7. November 2018 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion den AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/29 in seiner Sitzung am 7. November 2018 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/31 in seiner Sitzung am 7. November 2018 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

zu Buchstabe a)

Der Gesetzentwurf folgt dem Ziel, das gut entwickelte System von Sozialleistungen in Deutschland zu stärken und zu verbessern. Hierzu zählt auch der Erhalt von verlässlichen Rahmenbedingungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Alle Generationen müssen darauf vertrauen dürfen, dass verbindliche Zielwerte festgelegt, angepasst und eingehalten werden.

Die Ziele der gesetzlichen Rentenversicherung können nicht losgelöst von der wirtschaftlichen Entwicklung gesehen werden. Dabei muss die Rente für alle Generationen gerecht und zuverlässig bleiben. Unter diesem Blickwinkel müssen die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden. Dabei gilt es auch zu prüfen, ob die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung Verbesserungen ermöglicht.

Beitragssatz- und Sicherungsniveauziele sind wichtige und vertrauensbildende Werte der gesetzlichen Rentenversicherung. Denn die Anerkennung der Lebensleistung der arbeitenden Bevölkerung in der allgemeinen Rentenversicherung zeigt sich insbesondere im Sicherungsniveau vor Steuern. Eine Lebensleistung kann gleichwohl nur erbracht werden, wenn die Menschen nicht mit verpflichtenden Beitragszahlungen überfordert werden.

Beitragssatz- und Niveausicherungsziele wurden erstmals mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz im Jahr 2001 in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt. Sie haben sich als Eckpfeiler für die allgemeine Rentenversicherung bewährt und werden durch die vorgesehenen Regelungen gestärkt.

In der allgemeinen Rentenversicherung wird für den absehbaren Zeitraum bis 2025 eine doppelte Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern und den Beitragssatz eingeführt. Für die Einhaltung der Haltelinien werden die erforderlichen gesetzlichen Regelungen geschaffen und geeignete finanzielle Vorsorge getroffen. Für die Zeit nach dem Jahr 2025 erfolgt noch keine Festlegung. Für die langfristige Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung wurde eine Kommission "Verlässlicher Generationenvertrag" eingesetzt, die bis Anfang 2020 Vorschläge für die Zeit nach 2025 vorlegen wird. Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD soll dabei auch für die Zeit nach 2025 eine doppelte Haltelinie angestrebt werden, die Beiträge und Niveau langfristig absichert.

Für die Stabilisierung der Leistungsfähigkeit der allgemeinen Rentenversicherung wird gewährleistet, dass das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2025 mindestens 48 Prozent beträgt. Hierfür wird die Rentenanpassungsformel um eine Niveausicherungsklausel ergänzt, die dafür sorgt, dass die Renten bis zum Jahr 2025 so angepasst werden, dass mindestens ein Niveau von 48 Prozent erreicht wird. In den kommenden Rentenanpassungsverordnungen wird zum 1. Juli jeden Jahres dokumentiert, dass dieses Ziel durch die Rentenanpassung eingehalten wird.

Zur Wahrung der Beitragssatzstabilität wird dafür Sorge getragen, dass der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreitet und die Marke von 18,6 Prozent nicht unterschreitet. Bereits mit diesem Gesetz wird für das Jahr 2019 der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,6 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 24,7 Prozent festgesetzt, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze wird durch eine neu eingeführte Beitragssatzgarantie abgesichert, indem bei Bedarf weitere Bundesmittel für die allgemeine Rentenversicherung bereitzustellen sind. Dafür wird im Bundeshaushalt Vorsorge getroffen. Die Beitragssatzgarantie gilt uneingeschränkt, so dass auch bei unvorhersehbaren Entwicklungen die Beitragssatzobergrenze eingehalten wird.

Zusätzlich leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Millionen Euro je Jahr an die allgemeine Rentenversicherung als Finanzierungssockel. Diese werden entsprechend den bestehenden Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss fortgeschrieben. Diese zusätzlichen Bundesmittel werden ausschließlich für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent verwendet. Durch die Erhöhung des Bundeszuschusses wird ferner die unterjährige Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung gestützt, insbesondere auch nach Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage auf die Höhe der Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben.

Die Erhöhung des Bundeszuschusses, die Beitragssatzgarantie und die dafür getroffene Vorsorge im Bundeshaushalt bewirken eine ausgewogene Finanzierung der Maßnahmen. Mit der Obergrenze für den Beitragssatz und der Niveausicherungsklausel bei der Rentenanpassung wird eine doppelte Haltelinie festgelegt, mit der die Verlässlichkeit und Stabilität der allgemeinen Rentenversicherung gestärkt werden.

Die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos ist eine der Kernaufgaben der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung. Zuletzt wurden mit dem EM-Leistungsverbesserungsgesetz die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit verbessert. Hierfür sah das Gesetz vor, dass das Ende der Zurechnungszeit bei neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten stufenweise vom Jahr 2018 an bis zum Jahr 2024 um drei Jahre vom Alter 62 auf das Alter von 65 Jahren verlängert wird.

Um künftige Erwerbsminderungsrentnerinnen und Erwerbsminderungsrentner noch besser abzusichern, wird das Ende der Zurechnungszeit nun bereits früher und in größerem Umfang verlängert. Das Ende der Zurechnungszeit wird nunmehr in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2031 schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr verlängert. Denn diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein können, sind in besonderem Maße auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen. Sie werden damit in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem Jahr 2031 so gestellt, als ob sie entsprechend ihrem bisherigen Erwerbsleben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze weitergearbeitet hätten.

Mit dem Rentenreformgesetz 1992 wurde die anzurechnende Kindererziehungszeit von einem Jahr auf drei Jahre verlängert. Dem Ziel der Regelung entsprechend, Eltern mehr Freiheit zu verschaffen, sich für Kindererziehung zu entscheiden und sich der Betreuung und Erziehung des Kindes in dessen erster Lebensphase widmen zu können, wurde sie für ab 1992 geborene Kinder eingeführt. Für vor 1992 geborene Kinder verblieb es seinerzeit bei der Anrechnung von einem Jahr Kindererziehungszeit je Kind.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht die unterschiedliche Behandlung der Erziehung von vor und ab 1992 geborenen Kindern als grundsätzlich verfassungsgemäß angesehen hatte, wurde mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz seit Juli 2014 die anrechnungsfähige Zeit für vor 1992 geborene Kinder auf zwei Jahre verlängert. Mit der Verbesserung erfolgte allerdings keine vollumfängliche Gleichstellung bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten mit ab 1992 geborenen Kindern, um die finanziellen Belastungen zu begrenzen.

Maßgebliches Ziel der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ist die Berücksichtigung ihrer bestandssichernden Bedeutung für die im Umlageverfahren finanzierte gesetzliche Rentenversicherung. Die als Generationenvertrag ausgestaltete Rentenversicherung lässt sich ohne die nachrückende Generation nicht aufrechterhalten. Diese bringt die Mittel für die Alterssicherung der jetzt erwerbstätigen Generation auf. Ohne nachrückende Generation hätte sie zwar Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, könnte aber keine Leistungen aus der Rentenversicherung erwarten. Dabei kann angesichts der Breitenwirkung der Rentenversicherung vernachlässigt werden, dass nicht jedes Kind später zur Beitragszahlerin oder zum Beitragszahler wird (BVerfGE 87, 1, 37).

Dem Gesetzgeber stehen danach mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung Nachteile auszugleichen, die sich daraus ergeben, dass Kindererziehung beim erziehenden Elternteil typischerweise Sicherungslücken in der Rentenbiografie hinterlässt (BVerfGE 87, 1, 65). Bei der Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern mussten Mütter und Väter aufgrund der damals nur begrenzt bestehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten – unabhängig davon, ob sie ein, zwei oder drei Kinder erzogen haben – häufig ihre Erwerbstätigkeit einschränken oder aufgeben, und damit Nachteile in ihrer Alterssicherung hinnehmen. Mit dieser Maßnahme wird daher die rentenrechtliche Anerkennung der Erziehungsleistung der Mütter und Väter, deren Kinder vor 1992 geboren worden sind, weiter verbessert.

Geringverdienerinnen und Geringverdiener sollen bei den Sozialabgaben entlastet werden. Dazu wird die bisherige Gleitzone, in der Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 bis 850,00 Euro verringerte Arbeitnehmerbeiträge zahlen, zu einem sozialversicherungsrechtlichen Übergangsbereich weiterentwickelt: Die Obergrenze der Beitragsentlastung wird auf 1.300 Euro angehoben und es wird sichergestellt, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen. Davon profitieren ab Inkrafttreten des Gesetzes sowohl die bisher in der Gleitzone bis 850 Euro beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch diejenigen im neuen Übergangsbereich bis 1.300 Euro.

zu Buchstabe b)

Die Fraktion der AfD begründet ihren Antrag damit, dass es als Gebot der Fairness den Müttern gegenüber erscheine, keine volle Einkommensanrechnung der Renten für Erziehungszeiten vorzunehmen. Durch eine angemessene Freistellung der Renten bei der Einkommensanrechnung im Rahmen der Grundsicherung, welche sich aus der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ergäben, werde die Altersarmut gezielt bekämpft. Mit einer

Einkommensfreibetragslösung würden sich die Änderungen bei der Mütterrente auch bei armen Rentnerinnen auswirken.

zu Buchstabe c)

Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 26. Juni 2014 sei u. a. festgeschrieben worden, dass der Bundeszuschuss zur Rentenversicherung in den Jahren von 2019 bis 2022 um jeweils 400 Millionen Euro erhöht werde, argumentiert die Fraktion DIE LINKE. Die Kosten für den zusätzlichen zweiten Entgeltpunkt, der mit diesem Gesetz für die Erziehung vor 1992 geborener Kinder gutgeschrieben werde, belaufe sich der Gesetzesbegründung zufolge indes auf ca. 6,6 Mrd. Euro jährlich. Die Differenz von ca. 5 Milliarden Euro jährlich zwischen dem erhöhten Bundeszuschuss (im Jahr 2022 1,6 Milliarden Euro) und den auflaufenden Kosten trage nach gegenwärtiger Rechtslage die Rentenversicherung. Diese Belastung führe dazu, dass die Reserven der Rentenversicherungsträger zusehends abschmölzen und die Beiträge künftig entsprechend erhöht werden müssten. Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung seien ihre Reserven von August bis September 2017 um 700 Millionen Euro gesunken.

zu Buchstabe d)

Die Fraktion DIE LINKE. verweist darauf, dass die Abschaffung der Abschläge auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von zahlreichen gesellschaftlichen Gruppen unterstützt werde, etwa vom Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Sozialverband Deutschland. Durch die Abschaffung der Abschläge erhöhten sich die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung jährlich um ca. 4 Mrd. Euro. Diese Summe sei sachgerecht durch Beitragseinnahmen zu finanzieren.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/4668 und der Anträge auf Drucksachen 19/4843, 19/29 und 19/31 in seiner 21. Sitzung am 12. Oktober 2018 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Beratung wurde in der 23. Sitzung am 17. Oktober 2018 fortgesetzt. Die Anhörung fand in der 25. Sitzung am 5. November 2018 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)180neu zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutsche Rentenversicherung Bund

Sozialverband Deutschland

Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Köln

Prof. Dr. Martin Werding, Bochum

Prof. Dr. Gerhard Bäcker, Duisburg

Prof. Axel Börsch-Supan, München

Prof. Dr. Felix Welti, Kassel

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) begrüßt den Gesetzentwurf in den Grundzügen. In einigen Details und insbesondere bei der Finanzierung müsse jedoch nachgebessert werden. Gut sei das Vorhaben, das Rentenniveau zu stabilisieren. Dies sei ein erster wichtiger Schritt, die Alterssicherung in Deutschland langfristig nachhaltig, leistungsfähig und gerecht auszugestalten. Im Interesse der Beschäftigten und der künftigen Generationen sei dies schon lange fällig. Dies im Sinne einer "doppelten Haltelinie" mit einer harten Deckelung des Beitragssatzes auf 20 Prozent zu verknüpfen, wälze die Belastungen von den Arbeitgebern auf die Beschäftigten ab. Al-

lenfalls akzeptabel sei, wie bisher, eine Begrenzung auf 22 Prozent. Dies zu unterbieten, liege vor allem im Interesse der Arbeitgeber und gefährde die nachhaltige Stabilisierung der Rentenversicherung. Ebenfalls zu begrüßen seien die Leistungsverbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten wie auch die weitere teilweise Angleichung der Kindererziehungszeiten für vor und ab 1992 geborene Kinder – die sogenannte "Mütter-Rente". Bei den Erwerbsgeminderten müsste aber - neben den Neurentnern - auch der Bestand berücksichtigt werden. Bei der weiteren Angleichung der Kindererziehungszeiten für vor und ab 1992 geborene Kinder sei zu kritisieren, dass dies weitgehend aus Beitragsmitteln statt durch Steuern finanziert werden solle. Dies sei verteilungspolitisch bedenklich und nicht sachgerecht. Sinnvoll seien dagegen Überlegungen, wie Menschen mit niedrigem Einkommen entlastet werden könnten. Allerdings gebe es dafür aus Sicht des DGB geeignetere Wege als die Ausweitung der heutigen Gleitzone, die nicht zu Fehlanreizen am Arbeitsmarkt und zu Beitragsausfällen in den Sozialversicherungen führen würden. Hier sollten Alternativen im weiteren Verfahren ernsthaft geprüft und mit der Gleitzone verglichen werden. Zu nennen wäre hier beispielsweise ein SV-Entlastungsbetrag, wie ihn das DIW dargestellt und durchgerechnet habe. Zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE.: Der DGB stimmt der Forderung nach gleichwertiger Anerkennung der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu. Außerdem sollten die Kindererziehungszeiten vollständig aus Steuermitteln finanziert werden. Der DGB teile prinzipiell auch die Forderung, die Abschläge auf EM-Renten für den Bestand wie auch Neuzugänge abzuschaffen sowie die Zurechnungszeiten auf das 65. Lebensjahr anzuheben. Allerdings gehe das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz bei der Zurechnungszeit über die Forderungen der Linken hinaus und werde an dieser Stelle vom DGB auch voll umfänglich begrüßt. Für den Bestand fordere der DGB eine wertgleiche Übertragung sowohl der verlängerten Zurechnungszeit also auch der Abschaffung der Abschläge in Form von Zuschlägen, da eine vollständige Neuberechnung der EM-Renten aufgrund weiterer Rechtsänderungen im Einzelfall zu einer Verschlechterung führen könnte. Zum Antrag der AfD-Fraktion: Dieser wolle Rentenansprüche, die auf Kindererziehungszeiten beruhten, in der Grundsicherung teilweise anrechnungsfrei stellen. Die Intention sei sinnvoll. Die konkrete Forderung könne vom DGB aber nicht unterstützt werden, da sie neue Ungerechtigkeiten schaffe. Die Forderung der AfD bedeute, dass die Renten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin voll angerechnet würden, obwohl diese selbst dafür Beiträge zahlten. Belohnt würden nur Zeiten, in denen die Versicherten selbst keine eigenen Beiträge gezahlt hätten. Der DGB fordere stattdessen, dass alle Rentenansprüche gleichermaßen (unabhängig auf welcher Grundlage sie beruhten) teilweise nicht auf die Grundsicherung angerechnet würden.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) lehnt die vorgelegten Rentenpläne als teuer, ungerecht und kurzsichtig ab. Sie bedeuteten milliardenschwere Zusatzbelastungen für die gesetzliche Rentenversicherung und erschwerten ihre langfristige Finanzierbarkeit. Allein bis 2030 würden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zu Mehrausgaben von über 75 Mrd. €für die gesetzliche Rentenversicherung führen. Bei Umsetzung der jetzt geplanten Maßnahmen könne die gesetzliche Beitragssatzobergrenze von 22 % für 2030 nicht gehalten werden. Die Bundesregierung müsse daher nach geltendem Recht schon bis Ende November 2018 und damit noch vor Inkrafttreten des Gesetzes mit der Vorlage des Rentenversicherungsberichtes neue gesetzliche Maßnahmen vorschlagen, damit die Beitragssatzobergrenze doch noch eingehalten werden könne. Das sei eine kurzsichtige Rentenpolitik. Finanziell besonders riskant sei die Zusage eines Mindestrentenniveaus von 48 % bis 2025, da diese Zusage bei einer sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage schnell Mehrausgaben im zweistelligen Milliardenbereich bedeuten könne. Ohnehin berücksichtige die im Gesetzentwurf enthaltene Vorausberechnung des Beitragssatzes nicht alle künftig die Rentenversicherung treffenden Belastungen durch Beitragssatzveränderungen in anderen Sozialversicherungszweigen. Allein die geplanten Veränderungen beim Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeitragssatz würden Zusatzkosten von rund 10 Mrd. €bis 2025 verursachen. Die jetzt geplante doppelte Haltelinie sei einseitig an den Interessen der Rentner orientiert. Zugunsten der Rentner solle das heutige Rentenniveau von 48 % bis auf Weiteres festgeschrieben werden, während die Beitragszahler in den nächsten Jahren über einen höheren Beitragssatz kräftig mehrbelastet werden sollten. Richtig wäre es, die Ergebnisse der Rentenkommission Anfang 2020 abzuwarten. Die geplanten zusätzlichen Mütterrenten schafften weitere teure Zusatzbelastungen. Es sei zudem verfehlt, dass erneut vor allem die Beitragszahler für die Finanzierung einer solchen gesamtgesellschaftlichen Aufgabe herangezogen werden sollten. Ferner schieße der Entwurf mit der vorgesehenen neuerlichen Leistungserhöhung bei den Erwerbsminderungsrenten über das vertretbare Maß hinaus, weil Erwerbsminderungsrentner danach künftig bei sonst gleicher Versicherungsbiografie deutlich höhere Renten als Altersrentner erhalten würden. Die geplante Neuregelung der Midi-Jobs erreiche nicht zielgenau Geringverdiener mit geringen Stundenlöhnen. Sie führe darüber hinaus zu einer nicht zu rechtfertigenden Privilegierung von Midi-Jobbern; denn sie würden künftig für jeden gezahlten Beitrags-Euro deutlich höhere Rentenanwartschaften erhalten als andere Beitragszahler. Falls der Gesetzgeber dennoch an den Plänen festhalte, sollte

zumindest das vorgesehene Inkrafttreten der Neuregelung vom 1. Januar 2019 auf den 1. Juli 2019 verschoben werden, damit den Arbeitgebern die angepasste Entgeltabrechnungssoftware, die für die Umsetzung der Neuregelung erforderlich sei, rechtzeitig zur Verfügung stehen könne.

Die **Deutsche Rentenversicherung Bund** (DRV-Bund) bewertet die im Gesetzentwurf vorgesehene Niveausicherungsklausel und das Bereitstellen zusätzlicher Bundesmittel sowie die Beitragssatzgarantie als Weg, die Interessen der Rentenbeziehenden und der Beitragszahler im vorgesehenen Zeitraum im Gleichgewicht zu halten. Der Bund übernehme damit Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung angesichts der sich schon mittelfristig abzeichnenden demografischen Veränderungen. Fragen zur langfristigen Finanzierung blieben damit jedoch ungeklärt. Die Verlängerung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten für Rentenzugänge ab dem Jahr 2019 in einem Schritt auf 65 Jahre und acht Monate und deren anschließende schrittweise Verlängerung bis auf 67 Jahre trage zur besseren Absicherung von Versicherten bei, die gesundheitlich nicht mehr in der Lage seien, aus eigener Kraft für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Dies erscheine angesichts des im Vergleich zu Beziehenden einer Altersrente höheren Anteils derjenigen Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner, die ergänzend Leistungen der Grundsicherung benötigten, sozialpolitisch nachvollziehbar. Hinzuweisen sei darauf, dass bei Personen ab dem 63. Lebensjahr die Erwerbsminderungsrente dadurch höher ausfalle als eine zum gleichen Zeitpunkt beginnende vorgezogene Altersrente. Die derzeitige Differenzierung bei den Kindererziehungszeiten zwischen vor und ab 1992 geborenen Kindern sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die vorgesehene, sozialpolitisch begründete Ausweitung der Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 sei gleichwohl nachvollziehbar. Ordnungspolitisch nicht vertretbar sei jedoch, dass auch diese Ausweitung der Kindererziehungszeiten – wie schon diejenige durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz von 2014 – nicht vollständig aus Steuermitteln finanziert werden solle. Die Entlastung von Geringverdienenden bei den Sozialversicherungsbeiträgen durch einen Übergangsbereich bis zu einem Arbeitsentgelt in Höhe von 1.300 Euro monatlich, in dem verminderte Sozialversicherungsbeiträge nicht zu einer niedrigeren Rentenleistung führten, schränke das Äquivalenzprinzip ein. Sie sei im Hinblick auf das Ziel der Vermeidung von Altersarmut nicht zielgenau, da allein auf die Höhe des Arbeitsentgelts abgestellt werde und sonstige Einkünfte sowohl individuell als auch im Haushalt vernachlässigt würden. Die von der AfD-Fraktion geforderte Anrechnungsfreistellung der Mütterrente bei der Grundsicherung lehnt die DRV-Bund ab. Es sei wenig zielführend, gesonderte Freibeträge in der Grundsicherung für einzelne Leistungselemente der gesetzlichen Rentenversicherung einzuführen. Alterseinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung sollten im Hinblick auf die Anrechnung bei der Grundsicherung einheitlich behandelt werden.

Der Sozialverband Deutschland (SoVD) begrüßt, dass die Bundesregierung mit der gesetzlich fixierten Stabilisierung des Rentenniveaus eine erste wichtige Maßnahme ergreife, die den im SGB VI § 154 Absatz 3 verankerten Automatismus eines kontinuierlich sinkenden Rentenniveaus aussetze. Diesem ersten Schritt müsse eine stufenweise Anhebung des Rentenniveaus auf die früheren 53 Prozent netto vor Steuern folgen. Nur ein klares Bekenntnis zur Lebensstandardsicherung aus der gesetzlichen Rente sei im Sinne einer generationenübergreifenden Gerechtigkeit der richtige Weg. Es sei daher eine gesamtgesellschaftliche Anstrengung und Verantwortung nötig, um den heutigen und künftigen Rentnerinnen und Rentnern eine lebensstandardsichernde Rente zu bieten, die auf einer stabilen und verlässlichen Basis gründe. Unzureichend blieben die Vorschläge im Hinblick auf die Erwerbsminderungsrenten. Die Ausdehnung der Zurechnungszeit sei unbestritten eine Leistungsverbesserung für die Betroffenen. Eine deutlich größere Entlastung für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner wäre jedoch die Abschaffung der sozial ungerechten Abschläge. Eine etwaige Kombination beider Maßnahmen - die Verlängerung der Zurechnungszeit und die Abschaffung der Abschläge - sollte in der Regelung nicht dazu führen, dass Erwerbsgeminderte und Altersrentner und Altersrentner sich möglicherweise ungleich behandelt fühlten. Neue Ungerechtigkeiten schaffe aber sicherlich die Tatsache, dass Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner von der Verlängerung der Zurechnungszeit nicht profitierten, was diesen Menschen nicht vermittelt werden könne. Die Neuregelungen bei den Kindererziehungszeiten blieben hinter den Erwartungen zurück. Sie führten nicht zur Gleichbehandlung von Kindererziehungszeiten vor und nach 1992 und seien zudem hinsichtlich der Vermeidung von Altersarmut nicht zielführend; denn Frauen, die aufgrund ihrer niedrigen Rente auf aufstockende Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen seien, gingen bei der geplanten Maßnahme leer aus, weil auch der zusätzliche halbe Entgeltpunkt auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet werde. Das lasse sich vielfach vermeiden, wenn der Gesetzgeber das Instrument des Rentenfreibetrags, das seit 2018 für Leistungen der freiwilligen Altersvorsorge gelte, nun auch auf die Leistungen der gesetzlichen Rente ausweiten würde, die auf Pflichtbeiträgen beruhten. Schließlich versäume es der Gesetzgeber, die anfallenden Kosten für die Verlängerung der Kindererziehungszeit systemkonform aus Steuermitteln zu finanzieren und bürde der gesetzlichen Rentenversicherung

Kosten auf, die eigentlich als gesamtgesellschaftliche Aufgabe vom Bund zu tragen seien. Das Vertrauen, das der Staat der gesetzlichen Rente mit erweiterten Finanzmitteln zur Stabilisierung von Rentenniveau und Beitragssatz entgegenbringe, solle nicht durch Fehlfinanzierungen bei anderen Maßnahmen relativiert werden. Zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE.: Der SoVD stimme mit der Forderung nach einer kompletten Gleichstellung bei der Kindererziehung durch Anerkennung eines dritten Entgeltpunktes für vor 1992 geborene Kinder überein. Ebenso stimme man der Forderung nach Abschaffung der Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten sowohl für die Rentenneuzugänge als auch für den sog. Rentenbestand zu.

Der Sachverständige Prof. Dr. Eckart Bomsdorf sieht bei der geplanten Verlängerung der Zurechnungszeit für Erwerbsminderungsrenten Nachbesserungsbedarf. Die Maßnahmen seien auf den ersten Blick für die aktuellen und die künftigen Rentnerinnen und Rentner vorteilhaft. Teilweise seien sie widersprüchlich. So orientiere sich die Erhöhung des Endes der Zurechnungszeit bei den Erwerbsminderungsrenten direkt an der Regelaltersgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung. Dagegen werde weder bei der Berechnung der Abschläge bei EM-Renten noch bei der Definition des Rentenniveaus eine derartige Anpassung vorgenommen. Bei der Erhöhung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Mütter/Väter von vor 1992 geborenen Kindern auf 2 ½ Jahre pro Kind würden Gleichstellungsproblem bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten nur halb(-herzig) gelöst. Die nächste Anpassung komme bestimmt. Zudem werde bei der Anrechnung eines zusätzlichen halben Jahres als Kindererziehungszeit für Eltern vor 1992 geborener Kinder diese Erhöhung auch für Bestandsrentner wirksam; die Anpassung der Zurechnungszeit bei den Erwerbsminderungsrenten wirke jedoch nur für künftige Rentenjahrgänge. Ferner führe die Einführung einer bis 2025 geltenden Haltelinie von 48 % beim Rentenniveau nicht zu einer dauerhaften Lösung und beseitige die Altersarmut nicht. Das Rentenniveau lasse sich durch eine systemadäquate Modifikation der Rentenanpassungsformel zeitweise stabilisieren. Bei der Einführung eines bis 2025 geltenden Korridors von 18,6 % bis 20,0 % für den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung werde die Beitragssatzobergrenze evtl. mit einer Steuererhöhung erkauft und die paritätische Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung werde zugunsten der Arbeitgeber weiter abgeschwächt. Für die geplante Erweiterung der Gleitzone beim Rentenversicherungsbeitrag für Geringverdiener gelte, dass die Erweiterung der Gleitzone zum Übergangsbereich gut klinge, aber nicht zu höheren Renten für Niedrigverdiener führe. Insgesamt blende der Gesetzentwurf die vorhersehbare demografische Entwicklung weitgehend aus. Diese werde im Hinblick auf die gesetzliche Rentenversicherung offenbar immer noch unterschätzt. Die Rente werde durch den Gesetzentwurf nicht demographiefest gemacht.

Der Sachverständige Prof. Dr. Martin Werding schätzt die finanziellen Auswirkungen der geplanten Reformen anhand eines Simulationsmodells ab. Danach addierten sich die finanziellen Wirkungen der Reform für das Rentenbudget bis 2025 auf rund 36 Mrd. Euro (in heutigen Preisen), d. h. auf durchschnittlich 5,2 Mrd. Euro jährlich. Der Großteil davon entfalle auf Mehrausgaben für die Mütterrente. Ausschlaggebend dafür sei, dass diese Regelung Zugangs- und Bestandsrenten erfasse, während sich etwa die Verlängerung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten nur auf Zugangsrenten ab 2019 beziehe, die sich im Rentenbestand erst allmählich ausbreiteten. Finanzielle Effekte der doppelten Haltelinie machten sich 2025 erstmalig bemerkbar, in einer Größenordnung, die auf Jahresbasis an diejenige der Mütterrente heranreiche. Verlängere man den Projektionszeitraum über 2025 hinaus, ändere sich das Bild bezüglich der relativen Bedeutung der einzelnen Reformelemente. So sänken die Ausgaben für die Mütterrente im Vergleich zu den gesamten Rentenausgaben der GRV ab 2025 allmählich ab, weil die begünstigten Mütter (und Väter) in diesem Zeitraum sukzessive stürben. 2045 beliefen sich die zusätzlichen Ausgaben für dieses Reformelement nur noch auf 0,3 % aller Rentenausgaben, verschwänden jedoch auch bis dahin noch nicht ganz. Umgekehrt steige der Anteil der zusätzlichen Rentenausgaben aufgrund der Verlängerung der Zurechnungszeit für Erwerbsminderungsrenten von 2025 bis 2045 allmählich weiter an, auf zuletzt ebenfalls gut 0,3 % aller Rentenausgaben. Die Größenordnung der Mindereinnahmen durch den Übergangsbereich für die Erhebung voller Renten- und sonstiger Sozialversicherungsbeiträge bleibe dagegen durchgängig gering. Nach den hier angestellten Simulationen liege er immer im Bereich von 0,1 % aller Rentenausgaben. Massiv erhöhen würden sich nach 2025 dagegen die finanziellen Effekte der doppelten Haltelinie, wenn daran (in unveränderter Höhe) auf Dauer festgehalten würde. Alles in allem erwiesen sich die finanziellen Effekte des aktuellen Gesetzentwurfs bis 2025 als überschaubar. Sie entsprächen im Durchschnitt dieser Jahre ca. 1,7 % der jeweiligen Rentenausgaben – allerdings mit einem deutlichen Anstieg im Jahr 2025. Perspektivisch erhöhten sie außerdem die rasch wachsende finanzielle Anspannung, die der demographische Wandel im Rentensystem nach 2020 sowieso erzeuge. Der Beitragssatz steige von derzeit 18,6 % schneller auf über 20 % (unter dem geltenden Recht: bis 2028; nach der Reform; schon bis 2025), und das Rentenniveau (derzeit: ca. 49 %) sinke schneller auf unter 48 % (unter dem geltenden Recht: bis 2024; nach der Reform: schon bis 2023). Effektiv kämen daher

auch die beiden im Gesetzentwurf für den Zeitraum bis 2025 vorgesehenen Haltelinien schneller zum Tragen als dies ohne die anderen Reformelemente der Fall wäre.

Der Sachverständige Prof. Dr. Gerhard Bäcker verweist darauf, dass die Festlegung einer Haltelinie beim Rentenniveau einer langjährigen Forderung in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion entspreche. Sie sei eine überfällige Reaktion auf die Fehlentwicklungen in der Rentenversicherung, die durch die Modifikationen der Rentenanpassungsformel (vor allem infolge des sog. Riester-Faktors und des Nachhaltigkeitsfaktors) entstanden seien und zu einem kontinuierlichen Absenken des Netto-Rentenniveaus vor Steuern geführt hätten. Zwar lasse sich einwenden, dass bis zum Jahr 2025 eine Niveauabsenkung unter 48 % nicht wahrscheinlich sei (die Vorausberechnung im Rentenversicherungsbericht 2017 gehe von einem Niveau von 48 % im Jahr 2024 aus). Aber sicher sei dies angesichts drohender weltwirtschaftlicher Verwerfungen und deren Auswirkungen auf die Beschäftigungsentwicklung in Deutschland keinesfalls. Insofern sei die Niveaustabilisierung und deren Flankierung durch höhere Bundeszuschüsse eine wichtige Maßnahme. Sicher allerdings sei, dass sich die Absenkung in den Jahren nach 2025 beschleunig fortsetzen werde, weil dann die sog, geburtenstarken Jahrgänge das Rentenbezugsalter erreichten. Insofern löse die Begrenzung der auf die Zeit bis zum Jahr 2025 das Problem nicht, erreicht werde aber ein erster, begrüßenswerter Schritt. Es müsse offenbleiben, ob die Rentenkommission sich im Konsens auf einen Vorschlag einigen werde, der ja dann von einer neuen Bundesregierung in der nächsten Legislaturperiode in der einen oder anderen Form umgesetzt werden müsste. Das Absinken des Rentenniveaus unterhalb des Sicherungsniveaus vor Steuern von 48 % nach 2025 könne nur verhindert werden, wenn die Rentenanpassungsformel dauerhaft verändert werde. Die Begründungen, die die Bundesregierung für die Niveaustabilisierung bis 2025 nenne, gälten sicherlich auch für die Jahre danach: "Ein angemessenes und stabiles Sicherungsniveau vor Steuern ist wichtig für die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung. Es muss generationenübergreifend vertrauensbildende Zusagen geben." Vertrauen in die Rentenversicherung sowie Akzeptanz und Legitimation dieses wichtigsten Standpfeilers des deutschen Sozialstaats würden gefährdet, wenn bei einer gegebenen Entgeltposition bzw. Entgeltpunkten immer mehr Versicherungsjahre erforderlich seien, um eine Altersrente in Höhe des Grundsicherungsniveaus zu erhalten. Genau dies aber sei die Folge eines langfristig absinkenden Niveaus – auf bis zu 41,6 % im Jahr 2045, wie dies aus der Projektion des BMAS von Ende 2016 ablesbar sei. Oder anders herum: Bei gegebenen Versicherungsjahren würden eine immer bessere Entgeltposition bzw. immer mehr persönliche Entgeltpunkte pro Jahr erforderlich, um eine entsprechend hohe Rente zu erzielen. Dies werde dann genau jene Versicherten betreffen, die heute am Anfang ihrer Erwerbslaufbahn stünden: Eine Niveauabsenkung widerspräche insofern gerade den Interessen der Jüngeren, die dann nur noch mit einer sehr geringen Rente rechnen können. Hinsichtlich der Mütterrente für ab 1992 geborene Kinder fordert der Sachverständige eine vollständige Angleichung. Insofern ziele der Antrag der Fraktion DIE LINKE. in die richtige Richtung. Die Kosten dafür müssten durch Steuermittel kompensiert werden. Die vorgesehene Ausweitung der Midi-Job-Zone lehnt der Sachverständige u. a. mit Hinweis auf das Äquivalenzprinzip ab. Die bisherigen Erfahrungen mit der Inanspruchnahme von Arbeitsverhältnissen in der Gleitzone ließen es als fraglich erscheinen, ob dadurch deren Akzeptanz steigt. Insgesamt könne es auch nicht das Ziel sein, Beschäftigte - und hier handele es sich weit überwiegend um Frauen durch finanzielle Anreize im Bereich niedriger Arbeitsverdienste und niedriger Arbeitszeiten festzuhalten. Vielmehr sei es aus mehreren Gründen geboten, die "gläserne Decke" von Arbeitsverhältnissen im niedrigen Stundenund Einkommensbereich zu überwinden, so dass auch ausreichend hohe Rentenansprüche erworben werden könnten.

Der Sachverständige **Prof. Axel Börsch-Supan** kritisiert, dass die Kosten der im Koalitionsvertrag angekündigten doppelten Haltelinie (Rentenniveau nicht unter 48 %, Beitragssatz nicht über 20 %) hoch seien. Finanziere man den entsprechenden Finanzierungsbedarf durch eine Umsatzsteuererhöhung, müsste die Mehrwertsteuer über den normalen Bundeszuschuss hinaus bis 2030 um ca. 3 Prozentpunkte angehoben werden, bis 2045 sogar um fast 7 Prozentpunkte. Hinzu käme die Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses bis zum Jahr 2030 um einen weiteren Mehrwertsteuerprozentpunkt. Auch Alternativen wären teuer. Würde man die Fixierung von Rentenniveau und Beitragssatz durch eine Erhöhung des Regelrenteneintrittsalters kompensieren, müsste dieses bis 2030 auf 69 und bis 2045 auf 71 Jahre angehoben werden. Verzichte man auf die Haltelinie beim Beitragssatz, bedeute die Einhaltung der anderen Haltelinie einen Beitragssatzanstieg um das Doppelte der jetzt avisierten Erhöhung. Daher liege die Schlussfolgerung in einem Mix der in der umlagefinanzierten Rentenversicherung zur Verfügung stehenden Stellschrauben, um einen dramatischen Anstieg einzelner Parameter der Gesetzlichen Rentenversicherung zu verhindern. Gehe man davon aus, dass das jetzige Rentenniveau von Rentenempfängern und Beitragszahlern gleichermaßen gewünscht sei, könnte ein solcher Mix der vier großen rentenpolitischen Stellschrauben folgendermaßen aussehen: 1. Das Rentenniveau dürfe nicht unter 48 % fallen; 2. Das Renteneintrittsalter steige

nach Erreichen der Rente mit 67 im Jahr 2030 im Verhältnis 2 Jahre Rentenalterserhöhung für jeweils 3 Jahre Erhöhung der Lebenserwartung weiter an; dementsprechend werde die Lebensarbeitszeit des für die Berechnung der Rentenhöhe wichtigen "Standardrentners" angepasst. Damit verlängere sich die Rentenbezugszeit um ein Jahr. 3. Die immer noch verbliebene Finanzierungslücke werde durch einen gleichproportionalen Anstieg des Beitragssatzes und des Bundeszuschusses gedeckt. Die ersten beiden Punkte würden entsprechende Gesetzesänderungen implizieren. Der dritte Punkt werde hingegen bereits unter der derzeitigen Rechtslage weitgehend erfüllt.

Der Sachverständige Prof. Dr. Felix Welti beurteilt eine Verbesserung des Leistungsniveaus der Erwerbsminderungsrente als sozialpolitisch geboten. Sie sei auch verfassungsrechtlich geboten, um die Legitimation der Pflichtversicherung zu erhalten und Benachteiligungen bei und wegen Behinderung zu vermeiden. Der vorgelegte Gesetzentwurf leiste dazu einen wichtigen Beitrag. Des Weiteren sei ein Ausgleich der verbleibenden Lücken in der gesetzlichen Rentenversicherung durch private Vorsorge derzeit nicht möglich. Die Anhebung der Zurechnungszeit durch den vorgelegten Gesetzentwurf sei sehr zu begrüßen. Sehr problematisch sei dagegen, dass diese ebenso wie die vorangegangenen Reformen den Bestands-Erwerbsminderungsrentnern nicht zu Gute komme. Damit würden diejenigen benachteiligt, die gesundheitlich besonders beeinträchtigt seien. Die Abschläge bei Inanspruchnahme der Erwerbsminderungsrente seien weiterhin systemwidrig, vor allem für Versicherte, die in jüngerem Lebensalter erwerbsgemindert würden. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sollten überprüft werden. Sie benachteiligten vor allem von Geburt und Jugend an behinderte Menschen. Ferner sei die arbeits- und sozialrechtliche Sicherung während einer befristeten Erwerbsminderungsrente zu verbessern. Das betreffe die Sicherung des Arbeitsplatzes, den Schutz der Sozialversicherung für den Lebensunterhalt und den Anspruch auf ergänzende Grundsicherung. Zudem sollten Prävention und Rehabilitation vor und während Erwerbsminderung gestärkt werden. Das Vier-Jahres-Intervall sei dafür nicht hilfreich. Zu stärken seien zur Prävention insbesondere die stufenweise Wiedereingliederung, das Betriebliche Eingliederungsmanagement und die Kooperation der Rehabilitationsträger. Insgesamt sollte in der 19. Wahlperiode eine grundsätzliche Reform der sozialen Sicherung bei Erwerbsminderung diskutiert werden.

Weitere Einzelheiten können den Stellungnahmen in der Ausschussdrucksache 19(11)180neu sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4668 in seiner 26. Sitzung am 7. November 2018 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/4843 ebenfalls in seiner 26. Sitzung am 7. November 2018 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag zu dieser Vorlage mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat auch den Antrag auf Drucksache 19/29 in seiner 26. Sitzung am 7. November 2018 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und AfD die Ablehnung empfohlen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat auch den Antrag auf Drucksache 19/31 in seiner 26. Sitzung am 7. November 2018 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Die Fraktion der CDU/CSU betonte, dass die Koalition mit dem Rentenpaket zur Stabilisierung der gesetzlichen Rente beitrage. Nach den Verbesserung bei der Mütterrente für alle vor 1992 geborenen Kinder in der letzten Legislaturperiode werde jetzt rentenrechtlich ein halbes Erziehungsjahr zusätzlich obendrauf gesetzt. Die Rentenversicherung sei eine umlagefinanzierte Versicherung und daher vom Generationenzusammenhalt abhängig. Deswegen sei es für die Rente nicht nur wichtig, dass Beiträge bezahlt würden, sondern dass Männer und Frauen, Kinder großgezogen und ihnen eine gute Ausbildung bezahlt hätten. Mit der Mütterrente werde diese besondere

Leistung anerkannt. Des Weiteren würden mit dem Gesetz der Bundesregierung wichtige Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente eingeführt. Das sei dringend notwendig. Wer vorzeitig durch einen Schicksalsschlag, Krankheit, Unfall, vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden müsse, habe dann nur noch dieses Einkommen. Kritisch anzumerken sei, dass mit der neuen Gleitzonenregelung im Übergangsbereich der Grundsatz der Beitragsäquivalenz verlassen würde. Sozialpolitisch sei allerdings begrüßenswert, dass Geringverdiener damit bei den Sozialversicherungsbeiträgen entlastet würden, ohne dass die geringere Beitragszahlung zu niedrigeren Rentenanwartschaften führe. Aus Sicht der Union verlange aber das Gebot der Gleichbehandlung den rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern insoweit den rentenversicherungspflichtigen Selbständigen gleichzustellen. Es bestehe mit der Bundesregierung ein Einvernehmen, dass dies angegangen werden müsse, jedenfalls geprüft werden solle, wenn die im Koalitionsvertrag vorgesehene Versicherungspflicht für Selbständige umgesetzt werde.

Die Fraktion der SPD hob hervor, dass das Gesetz zur Stabilisierung der Renten beitrage. Damit werde das zentrale Versprechen des Sozialstaates eingelöst, dass nach einem Arbeitsleben eine auskömmliche Rente das Alter absichere. In diesem Sinne wolle die SPD einen Kurswechsel bei der Rente - hin zu mehr Solidarität und Sicherheit. Zur Sicherung der gesetzlichen Rente gehe die Koalition jetzt einen ersten wichtigen Schritt, in dem zunächst das Rentenniveau bis zum Jahr 2025 auf mindestens 48 % festgeschrieben werde. Gleichzeitig sorge die Koalition dafür, dass der Beitragssatz nicht über 20 % stiegen. Damit stärke die Koalition das Vertrauen in die gesetzliche Rente, die sich allen Unkenrufen zum Trotz auch in den Finanzkrisen als stabiler Faktor in der Alterssicherung erwiesen habe. Wichtig sei nun, diese Sicherheit über 2025 festzuschreiben, damit auch diejenigen, die heute einzahlten, sich auf ihre Rente verlassen könnten. Dafür werbe die SPD auch in der Rentenkommission der Bundesregierung, die Vorschläge für die Alterssicherung für die Zeit nach 2025 erarbeiten solle. Mit dem Gesetz kämen jetzt mit längeren Zurechnungszeiten auch wichtige und notwendige Verbesserungen für künftige Erwerbsminderungsrentner und -rentnerinnen. Ebenso gebe es durch eine Ausweitung der Kindererziehungszeiten weitere Verbesserungen für Mütter und Väter mit vor 1992 geborenen Kindern sowie mit der Ausweitung des Übergangsbereichs finanzielle Entlastungen für geringverdienende Beschäftigte. Es solle dabei sichergestellt werden, dass die Wirkungen des Übergangsbereichs in angemessener Form evaluiert würden. Handlungsbedarf werde aber noch bei EM-Bestandsrentnerinnen und -rentnern gesehen. Man werde deshalb Vorschläge prüfen, wie auch die EM-Bestandsrenten verbessert werden könnten.

Die Fraktion der AfD lehnte das Gesetz ab. Von einer Leistungsverbesserung oder einer Stabilisierung könne keine Rede sein. Die Koalition belaste die heutigen Beitragszahler, indem der Beitragssatz nicht so gesenkt werde wie eigentlich gesetzlich vorgesehen. Den Rentenbeziehern würden Verbesserungen versprochen, die jedoch zum größten Teil durch die Rentenkasse selbst finanziert werden müssten. Dies gehe zulasten aller Rentenbezieher, die auf die gesetzliche Rentenversicherung angewiesen seien. Mit der "doppelten Haltelinie" werde die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung zudem völlig verändert. Zu kritisieren sei auch, dass bei den verbesserten Zurechnungszeiten für Erwerbsminderungsrentner die Bestandsrentner benachteiligt würden. Für sie wirke die Neuregelung nicht. Zudem sei wegen falscher Hoffnungen, die die Regelung weckten, mit einer steigenden Zahl von Antragsablehnungen auf Erwerbsminderungsrenten zu rechnen und in der Folge auch mit einer Klageflut gegen die Rentenversicherung. Die AfD fordere ferner, die Mütterrente bei der Grundsicherung im Alter nicht anzurechnen. Damit werde die Erziehungsleistung anerkannt. Ohne Kinder gebe es keine Rente.

Die **Fraktion der FDP** lehnte den Gesetzentwurf ab. Das Rentenpaket wickele die Stabilisierungspolitik im überparteilichen Konsens aus den 2000er-Jahren wieder ab. Das sei unverantwortlich. Auch gehe es nicht zielgerichtet gegen Altersarmut vor. 90 Prozent der Ausgaben dieses Rentenpakets bis 2025 flössen in Maßnahmen, die nicht zielgerichtet gegen Altersarmut wirkten. Da werde das Geld mit dem Gartenschlauch ausgegeben. Das sei der falsche Weg. Falsch sei auch, dass die Rentenformel zulasten der Jüngeren manipuliert werden solle. Bisher habe man mit dem sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor die Herausforderungen durch den demografischen Wandel fair auf alle Generationen verteilen wollen. Gerade diesen Faktor setze die Koalition aber jetzt aus. Das ist für die Jüngeren nicht tragbar. Deshalb sei diese Rentenpolitik unverantwortlich.

Die **DIE LINKE**. begrüßte das Ziel des Gesetzentwurfs, das Rentenniveau nicht weiter absinken zulassen. Das allein sei allerdings zu wenig. Das Rentenniveau müsse vielmehr wieder auf 53 Prozent angehoben werden, um Altersarmut zu vermeiden. Gleichzeitig werde mit dem Gesetz die Beitragssatzbremse einführt. Das sei keine gute Idee und werde der gesetzlichen Rentenversicherung schaden. Die Menschen seien durchaus bereit, für eine spätere, auskömmliche Rente mehr Geld einzuzahlen. Bei einem durchschnittlichen Einkommen von beispielsweise 3.000 Euro im Monat seien dies für ein Rentenniveau von 53 Prozent (statt wie heute 48 Prozent) rund 30 Euro

mehr im Monat. Es wären auch die Renten der jüngeren Generation, die damit deutlich stiegen. Die jetzt vorgesehenen Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente seien gut. Zu kritisieren sei aber, dass die Bestandsrentner dabei leer ausgingen und damit in Armut blieben. Das dürfe nicht sein. Die Fraktion habe zudem das Interesse, die Situation der Bergleute unter Tage zu verbessern und für sie alle den Zugang zur knappschaftlichen Versicherung zu öffnen und rege die Bundesregierung an, dort tätig zu werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN forderte mehr Generationengerechtigkeit. Das Rentenniveau zu stabilisieren, sei grundsätzlich sehr positiv. Es fehle allerdings eine langfristige Strategie. Die finanzielle Deckung müsse dargestellt werden. Die jetzt vorgesehenen Änderungen für Erwerbsminderungsrentner und –rentnerinnen seien zu begrüßen. Jetzt müsse es auch zu Verbesserungen für die Menschen kommen, die bereits Erwerbsminderungsrenten bezögen. Und dies müsse bald geschehen. Dafür gebe es mehrere Vorschläge. Den Antrag der AfD-Fraktion lehne die Fraktion ab, weil Freibeträge in der Grundsicherung für Rentenleistungen problematisch seien. Damit entstehe eine Kombirente. Sinnvoller sei es, eine Garantierente einzuführen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 4 (§ 70)

Zu Buchstabe a

Entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung aus dem Regierungsentwurf, wonach die Entgeltpunkte im Übergangsbereich aus dem Arbeitsentgelt ohne Anwendung des § 163 Absatz 10 ermittelt werden. Da die Regelungen zum Übergangsbereich nicht wie ursprünglich vorgesehen am 1. Januar 2019, sondern am 1. Juli 2019 in Kraft treten, bezieht sich die Ermittlung von Entgeltpunkten nach § 70 Absatz 1a auch erst auf entsprechende Beitragszeiten ab dem 1. Juli 2019.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 9a (§ 70 Absatz 1a und § 194) im Hinblick auf die Ermittlung von Entgeltpunkten im Hochrechnungszeitraum, wenn es sich um eine Beschäftigung im Übergangsbereich handelt.

Zu Nummer 9a (§ 194)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 70 Absatz 1a und Absatz 4) um sicherzustellen, dass im Rahmen der gesonderten Meldung und Hochrechnung nach § 194 bei einer Beschäftigung im Übergangsbereich das tatsächliche Arbeitsentgelt maßgebend ist.

Zu Nummer 14a (§ 256a)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 70 Absatz 1a und Absatz 4) für die Entgeltpunktermittlung bei Beschäftigungen im Übergangsbereich im Beitrittsgebiet.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 2a

Zur Implementierung des Übergangsbereichs sind in der Entgeltabrechnung der Unternehmen einerseits und bei den Sozialversicherungsträgern andererseits Anpassungen in der elektronischen Datenverarbeitung vorzunehmen. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat im Rahmen der Anhörung durch den Ausschuss für Arbeit und Soziales mitgeteilt, dass die erforderlichen Anpassungen bei den Arbeitgebern nicht bereits bis Ende 2018 abgeschlossen sein können. Erfahrungsgemäß würde für eine entsprechende Umsetzung ein halbes Jahr nach Beschlussfassung des Gesetzes benötigt. Zur Vermeidung von zusätzlichem Erfüllungsaufwand wird der Inkrafttretenszeitpunkt so bestimmt, dass die Neuregelungen zum Übergangsbereich zusammen mit weiteren, regelmäßig anfallenden informationstechnischen Umstellungen umgesetzt werden können. Das ist nach dem 1. Januar 2019 frühestens zum 1. Juli 2019 der Fall. Daher treten die Regelungen zum Übergangsbereich nicht wie ursprünglich vorgesehen am 1. Januar 2019, sondern am 1. Juli 2019 in Kraft.

Berlin, den 7. November 2018

Max Straubinger

Berichterstatter